

nicht communiciren können oder wollen, unterbleiben müßte.

Was die benedictio nuptiarum wirkt, läßt sich aus den Lesungen und Gebeten der Hochzeitsmesse erschließen. In den Requisitionen und ganz besonders in den Gebeten nach dem Pater noster und vor dem Segen werden übernatürliche Kräfte über die Brautleute herabgeschleht zum Zwecke leichter und völliger Erreichung des dreifachen bonum matrimonii, nämlich des bonum proles (Weihe des Geschlechtslebens, Kinderseggen, Gnade guter Kindererziehung), des bonum fidei (Gnade zu unverbrüchlicher ehelicher Treue bis zum Tode, vgl. das Evangelium der Hochzeitsmesse und die Oratio Deus, qui potestate etc.) und des bonum sacramenti (Gnade zu gegenseitiger Opferliebe nach Christi und seiner Kirche Vorbild, vgl. die Epistel der Hochzeitsmesse). Man darf unbedenklich sagen, das, was bereits der würdige Empfang des Ehesacramentes gewirkt (Vermehrung der Ginen gratia sanctificans für den oben bezeichneten dreifachen Zweck), werde durch den Hochzeitsseggen befestigt und auch vermehrt. Namentlich vermittelt der Hochzeitsseggen auch die erforderliche actuelle Gnade, um das eheliche Zusammenleben (die cohabitatio im vollen Sinne) in gottgefälliger Weise beginnen zu können, weshalb im Mittelalter die benedictio nuptiarum häufig als inthronisatio matrimonii bezeichnet wurde, und es den Neuerwählten strengstens untersagt war, vor Empfang derselben in einem und demselben Hause zu wohnen und die Ehe zu consummiren. Das Tridentinum „ermahnt“ dieselben wenigstens noch, vor Empfang des Hochzeitsseggens, den nur der parochus proprius oder sein Delegirter spenden kann, nicht beisammen zu wohnen; ohne gewichtigen Grund ihn gar nicht zu empfangen, ist für Empfangsberechtigte nach der Lehre der Theologen wenigstens läßlich sündhaft.

Wie als inthronisatio matrimonii, so galt die benedictio nuptiarum wegen ihres feierlichen Charakters seit Alters her auch als solemnisatio matrimonii, und sie wurde aus diesem Grunde allen zweiten (und weiteren) Ehen, welche namentlich in alter Zeit (propter incontinentiam et defectum sacramenti) ungern gesehen waren, jederzeit versagt, gleichviel ob Bräutigam oder Braut oder beide in eine zweite Ehe traten; ja in vielen Diöcesen durften auch die ersten Ehen der lapsas nicht benedicirt werden, weil sie kein ungetrübtes Abbild der mystischen Ehe Christi mit seiner einen jungfräulichen Braut (der Kirche) sind. Nach jetzigem Rechte (Rituale roman.) dürfen zweite Ehen gesegnet werden, wenn wenigstens die Braut (gleichviel ob virgo oder lapsa oder Wittve, z. B. aus einer vormalig gemischten und darum nicht gesegneten Ehe), auf welche sich ja die benedictio specialis „Deus, qui potestate etc.“ bezieht, den Hochzeitsseggen noch nicht empfangen hat. Weil alle gemischten Ehen von der Kirche ungern ge-

sehen sind, so erscheint es als ganz consequent, daß der apostolische Stuhl die Segnung, resp. Solemnisation auch jener gemischten Ehen zu untersagen pflegt, welche coram parochio catholico geschlossen werden.

In alter und mittlerer Zeit hielt man es namentlich wegen Consummation der Ehen für ungeschicklich und verbot daher, in Bußzeiten und an besonders heiligen Tagen (tempus clausum, nach Umfang nicht immer und überall gleich) überhaupt Ehen abzuschließen; der hl. Thomas (Suppl. q. 64, a. 10) gibt als Grund an, quod celebratio matrimonii habet aliquam mundanam laetitiam et carnalem adjunctam. Nur mit Dispense des Bischofes, die auch jetzt noch in vielen Diöcesen particularrechtlich gefordert ist, konnten tempore clauso Ehen geschlossen werden, bezüglich deren es sich dann von selbst verstand, daß man sie nicht kirchlich solemnisire und inthronisire, d. h. benedicire, sondern daß man sie ganz im Stillen, ohne Hochzeitsmesse und Hochzeitsseggen abschloß, wie dieß noch jetzt für das vom Tridentinum reducirte tempus clausum ausnahmslos vorgeschrieben ist. Wo nicht das Particularrecht eine Dispense fordert, dürfen seit dem Tridentinum auch in der geschlossenen Zeit ohne Weiteres Ehen geschlossen werden, und es sind bei solchen Ehen nur die solemnitates nuptiarum unterjagt (Sess. XXIV, De ref. c. 10). Zu diesen solemnitates gehört aber dem Gesagten zufolge in erster Reihe die benedictio nuptiarum als die eigentliche solemnisatio matrimonii, und diese muß daher in der geschlossenen Zeit selbst dann wegbleiben, wenn bischöfliche Dispense super impedimento tempor. clausi erholt worden ist (O. R. 14. Aug. 1858). Ueber die Eheeinsegnung unter den Protestanten vgl. Kliefoth, Die Einsegnung der Ehe, 2. Aufl., Halle 1869, und die einschlägigen Schriften von Sohm. [Thalhofer.]

Ehegesetzgebung. I. Principien. Die kirchlichen Grundsätze bezüglich der Ehegesetzgebung ergeben sich aus ihrer Lehre über das Wesen der Ehe. 1. Die christliche Ehe ist eines der sieben von Christus eingesetzten Sacramente des Neuen Bundes (Conc. Trid. Sess. XXIV, can. 1 De Sac. matr.). Daraus folgt, daß dieselbe ihrem Wesen nach der Jurisdiction der Kirche unterliegt. 2. Die Kirche kann (und zwar aus eigenem Rechte) trennende Ehehindernisse aufstellen und hat in deren Aufstellung nicht geirrt (ib. can. 3. 4). 3. Es ist sicher und fidei proximum, daß diese tridentinischen can. 3 und 4 dogmatischen Charakter haben, und daß in denselben unter dem Worte Ecclesia die Hierarchie der Kirche verstanden ist. 4. Es ist bestimmtes Dogma, causas matrimoniales spectare ad iudices ecclesiasticos (Conc. Trid. Sess. cit. can. 12). Unter causas matrimoniales sind hier nicht die auf die bürgerlichen Wirkungen bezüglich zu verstehen, sondern die von geistlicher Natur, besonders die sich auf die Gültigkeit und das Eheband beziehenden. 5. Es ist wenig